



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0720/2017/1		Datum: 24.11.2017	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplanentwurf 2018 einschließlich Wirtschaftspläne und Stellenplan			
Gremienweg:			
15.12.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE
	öffentlich		abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2017

- auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung mit den dort festgesetzten Beträgen und den Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2018 und
- auf Grund der §§ 2 und 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Koblenz (Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz – KGRZ, Grünflächen- und Bestattungswesen, Kommunaler Servicebetrieb Koblenz, Koblenz-Touristik und Stadtentwässerung) für das Wirtschaftsjahr 2018 und den Wirtschaftsplan 2018 für das forstwirtschaftliche Unternehmen nach § 29 Landeswaldgesetz.

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2018 vom XX.XX.2017

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	424.067.887 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>410.600.805 Euro</u>
der Jahresüberschuss auf	13.467.082 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	27.737.540 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.267.165 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>58.743.810 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 35.476.645 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.739.105 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	36.476.645 Euro
zusammen auf	36.476.645 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 64.525.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 35.342.380 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 250.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf	2.500.000 Euro.
--	------------------------

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb Koblenz auf	2.500.000 Euro
Eigenbetrieb Koblenz-Touristik auf	5.000.000 Euro
zusammen auf	7.500.000 Euro.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Kommunales Gebietsrechenzentrum auf	775.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro

Eigenbetrieb Grünflächen- u. Bestattungswesen auf	2.100.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	1.950.000 Euro

Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf	11.390.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro
zusammen auf	14.265.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	1.950.000 Euro.

§ 6 Steuersätze

Die nachfolgend genannten Realsteuerhebesätze wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt:

- Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf	340 v. H.
- Grundsteuer B (Grundstücke) auf	420 v. H.
- Gewerbsteuer auf	420 v. H.

Die **Hundesteuer** beträgt nach der geltenden Hundesteuersatzung für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	108 Euro
- für den zweiten Hund	144 Euro
- für jeden weiteren Hund	192 Euro

Die **Zweitwohnungssteuer** beträgt nach der geltenden Zweitwohnungssteuersatzung 10 v. H. der Jahreskaltmiete.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 529.973.355 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 548.470.103 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 561.937.185 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten sind.

Der Oberbürgermeister wird damit ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro zu bewilligen.

Für die notwendige Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des § 102 Absatz 1 GemO gilt diese Ermächtigung analog.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 11 Fällen zugelassen.

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 29 und 42a des Landesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. Leistungsstufen:	0 Euro
2. Leistungsprämien und Leistungszulagen:	5.000 Euro.

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt, welches nach den Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

Begründung:

Zu 1.

Die Haushaltssummen entsprechen dem Verwaltungsentwurf einschließlich der vom Haupt- und Finanzausschuss am 20. und 21. November sowie am 04. Dezember 2017 festgelegten Änderungen. Die in den v. g. Sitzungen beschlossenen Änderungen gegenüber dem (in ausgedruckter Form am 26.10.2017 versandten) Etatentwurf (**Anlage 1**) sind in den beigefügten **Anlagen 2 – 5** dokumentiert und führen letztlich zu den in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Beträgen.

Die Ausschussmitglieder haben die Stellungnahmen der Verwaltung über die Anhörung der Ortsbeiräte zum Haushaltsplanentwurf 2018 in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 20. und 21. November 2017 erhalten. Sie sind als **Anlage 7** dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Der **Stellenplan** ist gemäß § 96 Absatz 2 GemO und § 2 GemHVO Bestandteil des Haushaltsplans. Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 21. November 2017 die Stellenplanvorlage 2018 beraten. Die Veränderungen zum Stellenplan sind als **Anlage 2a** der Beschlussvorlage beigefügt. **Die Anlage 2b** enthält den Stellenplan 2018 gemäß Muster 12 GemHVO.

Zu 2.

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Koblenz (Kommunales Gebietsrechenzentrum – KGRZ, Grünflächen- und Bestattungswesen, Kommunaler Servicebetrieb Koblenz, Koblenz-Touristik und Stadtentwässerung) werden nach Beratung in den Werkausschüssen und im Haupt- und Finanzausschuss vom Stadtrat beschlossen. Ebenso ist der Wirtschaftsplan für das forstwirtschaftliche Unternehmen zu beschließen.

Anlage/n:

- Anlage 1: Haushaltsplan 2018 (konsumtiver und investiver Haushalt, Wirtschaftspläne der städtischen Eigenbetriebe, Stellenplan und Stellenübersichten der Eigenbetriebe) – **liegt vor**
- Anlage 2a: Änderungen zum Stellenplan 2018
- Anlage 2b: Stellenplan 2018 (nach Muster 12 GemHVO) – ohne inhaltliche Änderungen gegenüber der bereits übersandten Veränderungsliste – lediglich Darstellungsform nach Vorgabe der ADD – **wird als Tischvorlage nachgereicht**
- Anlage 3: Änderungen zum konsumtiven Haushalt 2018
- Anlage 4: Änderungen zum investiven Haushalt 2018
- Anlage 5: Änderungen Wirtschaftspläne Haushalt 2018
- Anlage 6: Übersicht „Freiwillige Leistungen 2018“
- Anlage 7: Stellungnahme der Verwaltung über die Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 75 Absatz 2 GemO